



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

Bezirksregierung Köln
z.Hd. Herrn Gruse (Dez. 25)
Postfach
50606 Köln

12.07.2019

via Fax und Mail

**BN/RSK 43-12.94 ST/5.19
25.3.3.2-4/15**

Ausbau A 59, 1. Deckblatt, achtstreifiger Ausbau zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Beuel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren trägt der BUND NRW die folgende Stellungnahme vor:

Die in der Stellungnahme des BUND NRW vom 23.3.2016 vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden größtenteils nicht berücksichtigt. Das Deckblattverfahren wäre jedoch ein geeigneter Ort und Zeitpunkt gewesen, die angesprochenen Defizite aufzuarbeiten. Die Defizite bleiben somit als Hindernis für die Verwirklichung der Planung bestehen. Sie genügt den rechtlichen Anforderungen nicht.

Zur Einordnung des Flächenverbrauchs, der mit dem Vorhaben verbunden ist, sei erwähnt, dass die beanspruchten 13,8 ha grob der Fläche eines ganzen Weingutes oder eines Obstanbaubetriebes entsprechen. Der Fläche nach werden hier 13,8 Fußballfelder neu überbaut werden, ohne dass der Sportplatz in Meindorf endlich aus der Aue und aus dem FFH-Gebiet zurückgebaut werden würde. Die Fläche reichte auch aus, um auf der Fläche bis zu 3 Steinkauzbrutpaaren dauerhaft Lebensraum zu gewähren oder um 70 Menschen zu ernähren.

Die Bruttobaukosten ohne Planungskosten betragen 62,8 Mio Euro.

Regelungsinhalte

Der Planfeststellungsbeschluss muss die Fragen des Artenschutzes und der Grundstücksverfügbarkeit für Eingriffe so regeln, dass zum einen ersichtlich wird, dass alle im Raume stehenden Konflikte erkannt, bearbeitet und bewältigt werden und dass zum anderen ausreichende Monitoring und Auffangmaßnahmen beschrieben sind, um das evtl. Scheitern von Maßnahmen aufzufangen. Das möglicherweise geplante und oft so planfestgestellte Verlagern von Erhebung, Maßnahmenentwicklung und rechtlicher Bewältigung nahezu ausschließlich auf eine spätere ökologische Baubegleitung wäre nicht rechtskonform. Die ökologische Baubegleitung kann ausschließlich unerwartete Entwicklungen soweit auffangen, als sie nicht ohnehin eines Deckblattes bedürfen.

Zudem ist die Grundstücksverfügbarkeit auch für die Kompensationsmaßnahmen, FFH-Kohärenzsicherungsmaßnahmen und CEF- bzw. FCS-Maßnahmen ausreichend gesichert darzulegen.

Die Grundziele der gesetzlichen Regelungen, vor einem Eingriff vorlaufend die Bewältigung der Naturschutzkonflikte zu erreichen, sollte erreicht werden.

Kompensationsmaßnahmen

Die geplanten Maßnahmen Camp-Altenrath (E4) und Grube Deutag (E1 CEF) stehen im Widerspruch zu dort bereits verbrieften Mängeln in der Umsetzung - Defizite in der artenschutzrechtlichen Bewältigung der Ökokontomaßnahme (z.B. Mehlschwalbe) konnten noch nicht behoben werden - bzw. zu konkurrierenden Plänen der Stadt Sankt Augustin, die die Grube Deutag ebenfalls für Artenschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Menden-Süd beansprucht. Zudem ist unklar, inwieweit die Deutsche Bahn, DB Netz-AG, die Grube bzw. überplante Flächen als Fläche für die Zauneidechse bereits ihrerseits benötigt bzw. beansprucht. Sie entwickelt aktuell ergänzende Schutzmaßnahmen für die S 13-Eingriffe.

Die Ökokontomaßnahme „Camp Altenrath“ entfaltet keine FFH-Kohärenzwirkung.

Erneut wird vorgeschlagen, eine Grünbrücke über das Verkehrsband Bahn/ A 59 als Maßnahme zur Eingriffskompensation, als Artenschutz- und Kohärenzsicherungsmaßnahme vorzusehen, da auch die Verbreiterung der Autobahn eine erhebliche weitere Verstärkung der Trennwirkung darstellt. Sie wird durch Spurergänzung, Lärmschutzwände, Stützmauern und ggf. Betonmittelelemente noch weiter verstärkt. Die Bewältigung der Eingriffsfolgen am Ort des Eingriffes sollte vorrangig das Ziel sein, zumal die Zerschneidung auch

Artenschutzrechtlich relevant ist und nur durch geeignete CEF / FCS-Maßnahmen am Standort aufgelöst werden kann.

Durch den Wegfall eines Rückhaltebeckens entsteht der Spielraum, das verbleibende Becken besser landschaftsgerecht einzubinden, unabhängig von der vorrangig vorgetragenen Anregung, auf ein Becken in dieser Größe ganz zu verzichten und das benötigte Rückstauvolumen großflächiger in Gräben auf der gesamten Grünlandfläche unterzubringen.

FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung wird im Deckblattverfahren vollständig ersetzt.

Die FFH-Vorprüfung geht weiterhin von falschen Annahmen aus. Die charakteristischen Arten der FFH-LRT sind im gesamten FFH-Gebiet (und auch darüber hinaus, wenn sich in der Umgebung besondere Bedrohungen ergeben sollten) geschützt und nicht nur innerhalb der Flächen der für sie (besonders) charakteristischen FFH-LRT. Die Annahme, dass z. B. die Vogelarten als charakteristische Arten der FFH-LRT nicht betroffen sein könnten, (nur) weil die ihnen zugeordneten FFH-LRT wenigstens 200m oder mehr entfernt vom Autobahnkörper lägen, geht daher nicht auf (S. 14 sowie 19f. der FFH-Vorprüfung) und widerspricht der Rechtslage. Die FFH-Vorprüfung kann daher eine Beeinträchtigung durch Lärm, Licht, Lärmschutzwände oder Flächenverluste auf diese Vogelarten gerade nicht ausschließen.

Es ist weiterhin denkbar, dass Vogelarten von Lagerflächen der Baustelle besonders angezogen werden und dann tödlich verletzt werden, z.B. der Flussregenpfeifer, oder auf frischem, glänzenden Asphalt nachts irrtümlich landen wollen, weil die Fläche mit einer Wasserfläche verwechselt wird. Auf diese Weise können z.B. die Entenarten betroffen sein. Oder Lärm und Licht reduzieren die Attraktivität ihres Lebensraumes im FFH-Gebiet, so dass sie Teile nicht mehr oder nur gemindert nutzen können, z.B. am Meindorfer See.

Die FFH-Vorprüfung berücksichtigt auch weiterhin nicht das Problem zunehmender Isolation des FFH-Gebietes, wenn Verkehrsstrassen an den Rändern immer breiter und undurchlässiger für Arten des FFH-Gebietes werden.

Die Überwindung von Isolationen ist ein zentrales Entwicklungsziel der FFH-Gebiete und sogar das Hauptanliegen der Schutzgebietsausweisung von FFH-Gebieten selbst, da ja ein kohärentes Schutzgebietssystem aufgebaut werden soll, das mit der umliegenden Landschaft im Kontakt steht. Der Wirkfaktor „weiter verstärkte Isolation“ fehlt in der Vorprüfung (Tab. 4, 5, 6). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die FFH-Entwicklungsziele Teil der Prüfung der Erheblichkeitsprüfung sind. Insofern geht auch der Hinweis in der Vorprü-

fung auf die „Vorbelastung“ (S. 17) inhaltlich wie rechtlich völlig fehl und offenbar vielmehr den hohen Grad der Empfindlichkeit des Raumes.

Die Zerschneidung durch Verkehr und Lärmschutzwände sowie die Belastungen durch Licht und Emissionen betreffen überdies auch Insektenarten, die ebenfalls zum Schutzgegenstand der FFH-LRT-Typen als Teil der charakteristischen Arten gehören. Dieser Wirkungspfad wurde vom Gutachter gar nicht bearbeitet. Auch hierbei ginge ein Hinweis auf die Vorbelastung des Gebietes fehl (s.o.), zumal ja zusätzliche Verkehre durch den Ausbau generiert bzw. bewältigt werden sollen. Dagegen findet dieser Aspekt der Zerschneidung eine gewisse Würdigung im Artenschutzfachbeitrag (S. 21ff.), woraus sich ein erkennbarer Widerspruch ergibt.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme von 1.060 qm FFH-Gebiet ist per se erheblich. Zumindest die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen im Umfang von 250 qm stehen für die weitere Entwicklung des Gebietes nicht mehr zur Verfügung. Wenn von den 1.060 qm 770 qm (temporär) bzw. 240 qm (dauerhaft) Grünland betroffen sind, dann sind das zumindest potentielle Flächen des LRT 6510, der auch durch weitere Verfahren (z.B. Siegauenrenaturierung) erheblich unter Druck gerät und hohe Flächenverluste erleidet. Die alternative Entwicklung des LRT kann dabei jedoch nur auf bestehenden Grünlandstandorten erfolgen.

Die eingangs in der Vorprüfung versprochene Summationsprüfung (S. 2) fällt leider in der FFH-Vorprüfung am Ende aus (S. 24). Damit fehlen der FFH-Vorprüfungen zentrale Aspekte der Prüfungsgrundlage. So wäre das Zusammenwirken mit der Baumaßnahme der S 13 bei der Zerschneidungswirkung eine wichtige Aufgabe zur Bewältigung gewesen.

Die Summationsprüfung müsste unserer Auffassung nach auch bei der Prüfung der maximal zuträglichen Stickstoffbelastung angewendet werden, da z. B. Belastungen durch Ackerbau, Freizeitnutzung, andere Baumaßnahmen in der Wirkung erheblich sind und mit bedacht werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich aber (nur) bei dieser Fragestellung der Summation im Fall der Stickstoffbelastung bislang jedoch gegenteilig positioniert.

Kurzum: Es bedarf einer FFH-Prüfung und eine Bewältigung der nicht sicher auszuschließenden, erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes.

Artenschutzprüfung

Laut faunistischem Gutachten erfolgte die Kartierung aller Vogelarten im Bereich der Siegaue in einem Abstand von 100 m zur BAB A59, für Feldvögel in einem Abstand von 200 m (S. 7). Diese willkürliche Reduzierung des Untersuchungsraumes ist nicht nachvollziehbar, zumal im Fachbeitrag Artenschutz das Untersuchungsgebiet als "sich auf einer Breite von mindestens 500m beidseitig der Autobahn" erstreckend angegeben wird (S. 8). Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen gravierenden Eingriff, so dass, um seine Auswirkung prüfen zu können, ein weitaus größerer Raum ornithologisch kartiert werden muss als in der vorliegenden Kartierung vorgenommen. Gemäß dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring–“ (MKULNV 2017) ist daher das Untersuchungsgebiet über das Plangebiet hinaus auszudehnen (mit Radien von bis zu 500 m), um Arten zu erfassen, die von vom geplanten Vorhaben ausgehenden Störwirkungen betroffen sein könnten. Hier sei z.B. der Steinkauz erwähnt, für den vom 07. Juli 2018 (in www.ornitho.de) eine Beobachtung im Blatt "NSG Siegaue" Meindorfer Siegaue / Sankt Augustin in ca. 500 m Entfernung vom Eingriffsraum vorliegt.

Das Artenschutzkonzept des aktuellen Bebauungsplanentwurfes 408/1 N, Sankt Augustin, Menden-Süd, sollte beachtet werden. Die Offenlage nach § 3 (2) BauGB erfolgte im März 2019. Der Bebauungsplan setzt bei der Bewältigung der Artenschutzkonflikte ebenfalls auf die Grube Deutag.

Die aktuellen Gutachten der DB Netz zur Bewältigung der Artenschutzkonflikte Zauneidechse im S13-Vergfahren sollten ebenfalls ausgewertet und beachtet werden, da sich Doppelinanspruchnahmen von Flächen ergeben könnten. Die CEF-Maßnahmen der S 13 werden ja weitestgehend erst durch die ökologische Baubetreuung entwickelt und aktuell auch Flächen neu in Anspruch genommen. Es obliegt hier in gewisser Weise auch der Planfeststellungsbehörde diese Vorgehensweise mit einer geordneten Planfeststellung zu harmonisieren.

Die Grube Deutag ist zudem mit der Zauneidechse bereits besiedelt (s.a. Artenschutzbeitrag S. 51). Das Umsetzen in bereits besiedelte Flächen ist jedoch fachlich ausgeschlossen und auch rechtlich unzulässig. Die Tiere haben dort in der bestehenden Konkurrenz keine Überlebenschance. Es ist vielmehr erforderlich, Flächen für die Zauneidechse zu entwickeln, die bisher nachweislich unbesiedelt gewesen sind. Entsprechend ist es notwendig, großflächig neue Lebensräume zu schaffen, etwa durch Flächenstilllegung und Oberbodenabtrag. Eine unzulässige Überlagerung der Maßnahmen mit denen der DB, S 13, sowie diverser vorlaufender Bahnsanierungsmaßnahmen,

ist unbedingt auszuschließen, wofür eine dezidierte Darstellung der verschiedenen CEF-Konzepte der verschiedenen Planungen erforderlich ist. Überdies ist es nicht möglich, einen gezäunten Lebensraum innerhalb von einem Jahr leerzufangen, um Tötungskonflikte auszuschließen. Die inzwischen bestehenden fachlichen Erfahrungen sollten beachtet werden (z. B. „Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien“, Hachtel et al., Laurenti-Verlag 2017).

Hier fehlt mithin eine Anpassung der CEF-Maßnahmen an die aktuellen fachlichen Erkenntnisse und Standards.

Die Zauneidechse verliert spätestens durch die Lärmschutzwände und die damit verbundene starke Beschattung (8m Höhe der Lärmschutzwände!) erhebliche Lebensraumflächen. Die Verbundwirkung wird, auch in Kombination mit Lärmschutzeinrichtungen der DB / S 13, erheblich gemindert. Der Artenschutzbeitrag ist aufgerufen, sich mit diesem Konflikt auseinanderzusetzen, das fehlt bislang (S. 52).

Die Lärmschutzwände stattdessen als Schutzzaun für die Eidechse darstellen zu wollen, ist fachlich unpassend, denn er stellt dann auf jeden Fall eine negative Barriere dar.

Wie der Flächenverlust für die Zauneidechse von aktuell 1,1 ha im Artenschutzbeitrag errechnet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Es spricht vieles dafür, dass er zu gering bemessen ist. Und nochmals: Die Grube Deutag steht als Maßnahmenfläche nicht zur Verfügung, da sie bereits besiedelt ist.

Die Kreuzkröte nutzt im Eingriffsgebiet einen ähnlichen Landlebensraum wie die Zauneidechse. Dieser Aspekt kommt im Verfahren jedoch zu kurz.

Ebenfalls zu kurz kommen die Wirkung der zusätzlichen Zerschneidung des Lebensraumes der Kreuzkröte, die nachweislich die Autobahn noch mit Einzeltieren zu überwinden vermag (Sinsch, Uni Koblenz). Die Baustelleneinrichtungsflächen mit offenen Boden- und Baustofflagerflächen haben zudem eine Lockwirkung auf Kreuzkröten (und die Zauneidechse), so dass sie dort besonders gefährdet sind. Die Kreuzkröte kommt im Gleisbereich vor. Sie besiedelt das dortige Eichen-Sägewerk vollständig.

Es wird empfohlen, die Kartierungen aus dem Verfahren Baugebiet Menden-Süd zu Rate zu ziehen und eine Kartierung des Landlebensraumes auch selbst vorzunehmen.

Die Einschätzungen zur Kreuzkröte im Artenschutzbeitrag auf Seite 49 sind daher insgesamt nicht zielführend und sollten so geändert werden, dass eine Bewältigung der Artenschutzaspekte bei der Kreuzkröte möglich wird (Bauzeiten, Ersatzlebensräume, Verbundreduktion ausgleichen u.ä.).

Eine Grünbrücke im Bereich der Feldwegeüberführung würde weiterhin mit-
helfen, den Artenschutzkonflikt Fledermäuse zu bewältigen. Denn das Stö-
rungsband wird durch die doppelten Baumaßnahmen von S 13 und Autobahn
deutlich breiter und der Überflug für die Fledermäuse deutlich gefährlicher.
Im Bereich Bonns sollte nach den Daten aus der S-13-Kartierung im Bereich
der Burg Lede auch die Bechsteinfledermaus vorkommen.

WRRL:

Die Klärung der Grundwasserbelastung durch Chlorid im Zuge einer Mittel-
wertannahme vorzunehmen, ist fachlich unbefriedigend. Es wäre wün-
schenswert, hier wenigstens auch die summarische Belastung des Grund-
wasserkörpers durch andere Straßen im Bereich des Grundwasserkörpers
mit zu erfassen und damit eine Gesamtbelastung zu prognostizieren. Denn er
Verdünnungseffekt tritt nur ein, wenn weitere Belastungen nicht ausbleiben
und wenn hinreichende Grundwassermengen überhaupt durch- und abflie-
ßen.

gez. Herbert Weber / Achim Baumgartner

Mit freundlichen Grüßen:

